

**Anlage zur
Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig,
Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg zur Zusammenarbeit in
Ganztagsgrundschulen**

Mustervertrag zur trilateralen Kooperation

Kooperationsvertrag

für ein außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der Ganztagsgrundschule

zwischen

der Stadt _____, vertreten durch _____, im Folgenden „Kommune“ genannt,

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Grundschule _____, vertreten
durch die/den Schulleiter/in _____, im Folgenden „Schule“ genannt,

und

der/dem _____, vertreten durch
_____, im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

Die Grundsätze für die Kooperation sind in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Wolfsburg beschrieben und vereinbart.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Auf der Grundlage des von der Schule verantworteten und in intensiver Abstimmung mit der Kommune und dem Kooperationspartner erarbeiteten Ganztagschulkonzepts erbringt der Kooperationspartner ein außerunterrichtliches Angebot an der Schule (Anlage 1). Die Kommune unterstützt diese Kooperation durch eine finanzielle Zuwendung an den Kooperationspartner sowie die Einbringung eigener Expertise bei der Entwicklung ganzheitlicher pädagogischer Konzepte.

Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden durch die Schule keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Er gewährleistet, gegenüber allen von ihm eingesetzten Personen – insbesondere auch solchen Personen, deren Einsatz auf einem Vertragsverhältnis des Kooperationspartners mit weiteren Partnern beruht – weisungsbefugt zu sein.

Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners und der Kommune

Der Kooperationspartner und die Kommune benennen jeweils eine oder einen Verantwortliche(n), die oder der für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen als Ansprechpartner/in zu Verfügung steht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 3

Leistungspflichten der Vertragspartner

Die Kommune bzw. der Kooperationspartner und die Schule wirken bei der Koordinierung, Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote zusammen. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung und Durchführung des Ganztagsangebotes gem. Nr. 5 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 — SVBl. S. 386) liegt bei der Schulleitung.

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

Die Vertragspartner tragen jeweils gegenüber den zu ihnen in einem Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis stehenden Personen für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

Die Schule hat im Rahmen dieses Vertrages einen Anspruch auf Leistungen des Kooperationspartners, deren zeitlicher Umfang mindestens dem Volumen der aufgrund des § 8 dieses Vertrages erbrachten Zahlungen entspricht.

§ 4

Mittagessen

Das Mittagessen ist ein wesentlicher Bestandteil einer guten Ganztagsgrundschule. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Mittagessens ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebots nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der

Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.

Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagsspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebotes unterlassen.

Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG,
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs.3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen des Kooperationspartners

Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen, sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7 Aufsicht

Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8 Finanzen

Der Kooperationspartner erhält von der Kommune für die Erbringung der nach § 1 geschuldeten Leistung eine Zuwendung entsprechend den kommunalen Regelungen. Im Einvernehmen von Schule, Kooperationspartner und Kommune können die Mittel flexibel genutzt werden, um situationsorientiert Schwerpunkte hinsichtlich der Strukturqualität der Ganztagsgrundschule zu setzen. Die kommunalen Leistungen ergänzen die Leistungen des Landes zur Verbesserung der Qualität der Leistungen der Ganztagsgrundschule.

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des außerunterrichtlichen Angebots gem. o.a. RdErl. vom 1.8.2014 und dem RdErl. vom 7.7.2011 i. d. Fassung vom 5.5.2014 – SVBl. S. 270 (Klassenbildungserlass). Die Höhe des aus dem Schulbudget zu leistenden Betrages darf unter Berücksichtigung aller eingegangenen Kooperationen im Rahmen des Ganztags 40 % des der Schule gemäß Nr. 4.3 des o.a. RdErl. vom 1.8.2014 zur Verfügung stehenden Zusatzbedarfs an Lehrerstunden (kapitalisierbare Lehrerstunden) nicht übersteigen.

Die Höhe des aufgrund dieses Vertrages seitens des Landes an die Kommune zu zahlenden Betrages ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1.

§ 9 Zahlung und Abrechnung der Zuschüsse der Kommune an den Kooperationspartner

Die Kommune und der Kooperationspartner verständigen sich vor Beginn des Schuljahres über die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung gemäß § 8 dieses Kooperationsvertrages im Rahmen der Durchführung des Ganztagsbetriebes. Die Grundsätze der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.

Die Zahlung und Abrechnung zur Erstattung der Kosten wird gemäß der Anlage 2 „Abrechnung“ örtlich individuell geregelt. Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Kooperationsvertrages. Die Anlage 2 muss zumindest die Ermittlungsgrundlage des Zuschusses, die Gesamtsumme, die Fälligkeiten und die nach einem individuell zu regelnden Zeitpunkt abschließende Bescheiderteilung beinhalten. In der Anlage 2 sind weiterhin die einzureichenden Verwendungsnachweise und deren Bestandteile und Zeitpunkte zu regeln. Darüber hinaus kann je nach örtlicher individueller Ausgestaltung ein Rückzahlungsvorbehalt in dieser Anlage aufgenommen werden. Maßgebliche budgetrelevante Änderungen sind vom Kooperationspartner in einer von den Vertragspartnern festzulegenden Frist schriftlich mitzuteilen.

Davon unbenommen hat die Kommune jederzeit das Recht, alle relevanten Unterlagen beim Kooperationspartner einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten städtischen Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen der Kommune ist der Kooperationspartner verpflichtet, diese Unterlagen oder Ablichtungen hiervon der Kommune vorzulegen. Der Prüfungsumfang, der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort werden durch die Kommune – in Abstimmung mit dem Kooperationspartner – festgesetzt.

§ 10

Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen

Im Rahmen der fachlichen Abstimmung soll der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen in schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebs teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

§ 11

Rechtsbestimmungen

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Träger verantwortlich (§§ 34, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff.).

Kooperationspartner und Kommune verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 12

Gültigkeit

Dieser Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen.

Er verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, soweit nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des aktuellen Schuljahres (31. Januar) zum Ende des Schuljahres kündigt.

Veränderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner sowie der Schriftform.

Die jährlichen Anpassungen der Festlegungen in der Anlage 1 werden rechtzeitig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Unterjährige Änderungen sind zwischen dem/der Verantwortlichen der Schule und der/dem Verantwortlichen des Kooperationspartners schriftlich festzuhalten.

§ 13

Nachrichtliche Anlagen

Das „Ganztagsschulkonzept“ sowie die „Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung“ sind diesem Vertrag nachrichtlich beizufügen. Die Darstellung eines ggf. zwischen der Kommune und dem Kooperationspartner vereinbarten außerschulischen Ganztagsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule kann nachrichtlich beigefügt werden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht mehr wirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der ungültigen oder nicht mehr wirksamen Bestimmungen treten dann die gesetzlichen Bestimmungen

_____, den _____

Kommune

Schule

Kooperationspartner

Anlage 1: Festsetzungen auf Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 8 des Vertrages

Anlage 2: Abrechnung

nachrichtliche Anlagen:

Ganztagschulkonzept der Ganztagsgrundschule

Hinweise für Themenfelder der gemeinsamen Abstimmung

ggf. außerschulische Ganztagsangebote